



**Stadtrat
Stadtkanzlei**
Bahnhofstrasse 25
9201 Gossau
Tel. 071 388 41 11



An die Mitglieder
des Stadtparlamentes
9200 Gossau

12. August 2015

SK 15.227-1 / 01.26.840 / 15004435

Einfache Anfrage Silvia Galli Aepli und Ruth Schäfler (FDP) "Taxireglement Gossau"

Sehr geehrte Damen und Herren

Silvia Galli Aepli und Ruth Schäfler (FDP) reichten am 19. Juni 2015 die Einfache Anfrage "Taxireglement Gossau" ein (siehe Beilage). Der Stadtrat beantwortet diese wie folgt:

Einleitung

Taxis dürfen auf öffentlichen Parkplätzen stehen, ob im Einsatz oder nicht, sofern sie sich an das jeweilige Parkregime halten. Das heisst, steht ein Taxi auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz, so hat der/die Taxifahrer/-in die Gebühren zu entrichten. Das Gleiche gilt auch für Parkplätze mit Parkzeitbeschränkung.

Für das Halten und Parkieren haben sich Taxifahrer/-innen wie alle anderen Verkehrsteilnehmer an die Verkehrsregeln zu halten. In der Begegnungszone gilt als spezielle Bestimmung, dass nur auf markierten Feldern parkiert werden darf.

Die bestehenden drei Taxistandplätze in der Stadt Gossau befinden sich auf dem Grundeigentum der SBB und gehören den SBB. Diese vermieten die Plätze ausschliesslich an einen einzigen Taxiunternehmer. In Gossau handelt es sich dabei um die Firma Kobler mit Sitz in Gossau. Dieses Unternehmen ist zurzeit das einzige Taxiunternehmen mit Sitz in Gossau. Das zweite Taxiunternehmen in Gossau wurde infolge Geschäftsaufgabe im Handelsregister gelöscht.

Ausser beim Bahnhof Gossau sind zurzeit keine weiteren Taxistandplätze vorgesehen. Im Zusammenhang mit der Neugestaltung Bahnhofplatz/Bushof – das Projekt ist derzeit in Ausarbeitung - werden auch die Taxistandplätze überprüft.

Taxifahrer benötigen für den berufsmässigen Personentransport gemäss Verkehrszulassungsverordnung (VZV) eine Bewilligung des Kantons St. Gallen. Diese Bewilligung wird bei Straftaten etc. entzogen.

Bei Anlässen ist es im Sinne der Stadt, dass viele Taxis zur Verfügung stehen. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Besucher schnellst möglich die Veranstaltung verlassen und somit weniger Lärm und Beschädigungen entstehen können durch wartende Besucher.

Auf Bestellung darf jedes Taxiunternehmen Kunden beim Bahnhof abholen und dorthin bringen, es muss sich dabei an das Strassengesetz und die dazugehörenden Verordnungen halten.

Frage 1

Sind, im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Busbahnhofes, Verbesserungen für den Taxibetrieb vorgesehen? Und wenn JA: in welchem Umfang?

Antwort

Die SBB sind Grundeigentümer der meisten Liegenschaften beim Bahnhof Gossau. Die Taxistandplätze werden voraussichtlich wiederum auf einem Grundstück der SBB liegen. Mit der Neugestaltung des Busbahnhofes werden die Möglichkeiten für Taxistandplätze überprüft. Die Platzverhältnisse sind sehr eingeschränkt, und die verschiedenen Interessen der Betroffenen sind zu berücksichtigen. Aussagen zu den Taxistandplätzen können erst nach dem Vorliegen des Projektes "Bushof" gemacht werden.

Frage 2

Erachtet der Stadtrat die Ausarbeitung und den Erlass eines Taxireglementes als zielführend und/oder notwendig?

Antwort

Nach dem Vorliegen des Projektes "Bushof" können Angaben zum weiteren Vorgehen gemacht werden. Die SBB werden weiterhin nur mit einem Taxianbieter Standplätze betreiben. Die Stadt muss zuerst die Frage über die Zuständigkeit der zukünftigen Standplätze mit der Grundeigentümerin (SBB) der Liegenschaften klären. Ob in jenem Zeitpunkt ein Taxireglement notwendig und zielführend sein wird, kann heute nicht abschliessend beurteilt werden.

Stadtrat**Beilage**

Einfache Anfrage